Quartalsbrief der Pfarrvertretung
I-2022

Liebe Kolleg*innen, am 28. Februar 2022, coronabedingt ein Jahr nach unserer Wahl, wurden in einem Gottesdienst in der Neustädter Kirche in Hannover die gewählten und berufenen Mitglieder der Pfarrvertretung in ihr Amt eingeführt. Gleichzeitig wurden die ausscheidenden Mitglieder aus ihrem Amt verabschiedet. Dazu gehörte Thomas Arens, der als Vertreter des Sprengels Ostfriesland insgesamt auf 12 Jahre zurückblicken konnte, in denen er sich für die Pfarrvertretung und die rechtlichen und theologischen Belange der Pfarrerschaft eingesetzt hat. Den Gottesdienst gestaltete OLKRin Dr. Kerstin Gäfgen-Track. In ihrer Predigt über den Wind, der den unbewaffneten Israeliten bei ihrer Flucht vor den ägyptischen Soldaten einen Weg durch das Meer geöffnet hat, ging die leitende Theologin im Landeskirchenamt auch auf die beunruhigende Situation in der Ukraine ein. Gleichzeitig sprach sie auch von dem Gegenwind, dem Pastorinnen und Pastoren und alle kirchlich Verantwortlichen zur Zeit ausgesetzt sind. Mit der Erinnerung an diese Ursprungsgeschichte des jüdischen Volkes verstand sie es, den Mitgliedern der Pfarrvertretung Mut und Selbstvertrauen für ihre Arbeit im Glauben an den Gott, der uns nicht verlässt, zu zusprechen. Der Vizepräsident des Landeskirchenamts Dr. Rainer Mainusch lud die Mitglieder der Pfarrvertretung in seinem Grußwort zur Mitgestaltung des Zukunftsprozesses der Landeskirche ein, der nun seinen Anfang genommen habe.

Foto: Wilfried Behr

Modifizierte „60iger-Regelung“

Auch im neuen Planungszeitraum (2023 – 2028) soll eine nicht allen bekannte Regelung fortgelten, die Pastor*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, einen Schutz vor Kürzung ihrer Stelle beziehungsweise vor Zusatzaufträgen ermöglicht. Insbesondere bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist in diesen Fällen ein formloser Antrag über die Superintendentur **direkt an das LKA** zu richten, dem dann im Regelfall auch entsprochen werden soll. Das LKA kommt damit zugleich einem berechtigten Anliegen von Pfarrverband, Vereinen und Pfarrvertretungen bundesweit entgegen. Dort ist man seit Jahren gemeinsam im Forum „Pfarramt und Gesundheit“ mit Kirchenleitungen und Sachverständigen versammelt und arbeitet gemeinsam daran, wie gerade auch für ältere Kolleg*innen die Dienstfähigkeit möglichst bis zum Erreichen des Pensionsalters erhalten werden kann. Die dadurch auftretenden Lücken in den Stellenplänen sollen im übrigen nicht den Jüngeren aufgebürdet werden, sondern im Rahmen der sogenannten „Beweglichen Stellen“ ausgeglichen werden. Auch aus diesem Grund ist der Erhalt des bestehenden Kontingentes der „Beweglichen Stellen“ in unserer Landeskirche unverzichtbar.

Studientag I: „Amt der Verkündigung – Quo vadis?“ 9.-10.5.2022 in Bergkirchen

Das ordinierte Amt und das „Priestertum aller Getauften“ ist für uns bereits in der letzten Legislaturperiode ein zentrales Thema geworden. In Bergkirchen treffen sich nun Vertreter*innen aus den Berufsgruppen der Pastor*innen, Kirchenmusiker*innen, Diakon*innen, aus dem Bereich der Prädikant*innen und Lektor*innen, aus dem Personaldezernat, Ephorensprecher und Synodale zu einem 1. Studientag, veranstaltet von der Pfarrvertretung Hannover. Zwei Grundsatzreferate zum Thema, Diskussionen, Perspektiven für die Zukunft werden hoffentlich Annäherungen an ein genuin evangelisches Thema und zueinander schaffen.

Personalgemeinden Verfassung Art. 19

Intensiv beschäftigen uns auch die in der Verfassung vorgesehenen Personalgemeinden, die in Art. 19 im Gegenüber zur Ortsgemeinde, die durch den Wohnort und die Zugehörigkeit zu einem räumlich bestimmten Bereich konstituiert sind, so beschrieben werden:

(3) 1 Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. 2 Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. 3 Für die Personalgemeinde können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 22 bis 29 abweichen.

Welche Kriterien erfüllt sein müssen, auch für digitale Personalgemeinden und wie sich das Verhältnis stellenplanerisch gestaltet, haben wir im Blick und sind darüber mit der Kirchenleitung im Gespräch.

Weiterhin erwarten wir im September dieses Jahres, dass das Personaldezernat bei der Erarbeitung einer Dienstbeschreibung mit verlässlichen und verallgemeinerbaren Standards einen weiteren Schritt vorankommt.

Eine österliche Hoffnung, die stärker ist als Tod und Zerstören und einen guten Weg bis Pfingsten im Licht der Auferstehung wünscht Euch und Ihnen im Namen der Pfarrvertretung, Ellen Kasper, 25.4.2022